

## Hinweis für die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger

Bei den Kommunalwahlen am 26. September sind alle Deutschen und Angehörigen von EU-Staaten wahlberechtigt, die mindestens 16 Jahre alt sind und seit über drei Monaten in Hiddenhausen wohnen.

Eine Besonderheit gilt für ausländische Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind und daher nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Hierzu gehören zum Beispiel die stationierten NATO-Streitkräfte, Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung. Diese Personen müssen bis zum 5. September einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen, wenn sie in Hiddenhausen wählen wollen.

Ein entsprechender Antrag ist beim Wahlamt, Rathausstr.1, 32120 Hiddenhausen erhältlich.

## Information der Gemeinde Hiddenhausen für die Kommunalwahl 2004

### Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind

An der Kommunalwahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahrrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens drei Monaten eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Der Antrag muss **spätestens am 5. September 2004** beim Wahlleiter der Gemeinde Hiddenhausen Rathausstr.1, 32120 Hiddenhausen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstr.1, 32120 Hiddenhausen, bereit gehalten.

Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der ausländische Unionsbürger seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland, seine Hauptwohnung innehat.

Hiddenhausen, 21. Juni 2004  
Gemeinde Hiddenhausen  
Der Wahlleiter  
Korfsmeier